

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.02.1992

Geschäftszahl

91/19/0317

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/08/02 91/19/0236 2

Stammrechtssatz

Bei Vorliegen eines Versagungsgrundes nach § 25 Abs 3 PaßG bleibt für die nur bei einer Ermessensentscheidung nach § 25 Abs 1 und des § 25 Abs 2 PaßG zu berücksichtigenden persönlichen Verhältnisse kein Raum; insbesondere ist in einem solchen Fall auf die familiären Verhältnisse auch nicht unter dem Blickwinkel der "Familieneinheit" Bedacht zu nehmen (Hinweis E 18.6.1990, 90/19/0141).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1992:1991190317.X02